

**VERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Heimarbeit**

(vom 23. März 1994; Stand am 1. Juni 1995)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981
über die Heimarbeit¹,

beschliesst:

Artikel 1 Vollzugsbehörde

Das zuständige Amt² erfüllt die Aufgaben und trifft die Entscheidungen, die das Bundesgesetz über die Heimarbeit³ der kantonalen Vollziehungsbehörde zuweist und die das kantonale Recht nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Amtsstelle überträgt.

Artikel 2 Vollzugsaufgaben

Das zuständige Amt⁴ hat namentlich

- a) das Arbeitgeberregister zu führen und jährlich zu überprüfen, ;
- b) Kontrollen bei den Arbeitgebern und in begründeten Fällen in den Arbeitsräumen der Heimarbeiter durchzuführen und darauf zu achten, dass die heimarbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- c) Ausnahmegewilligungen zu erteilen für die Abgabe und Annahme von Heimarbeit ausserhalb der bundesrechtlich vorgesehenen Zeiten, ;
- d) dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) jährlich Bericht zu erstatten über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit.

¹ SR 822.31

² Amt für Heimarbeit, Mietwesen und Gewerbepolizei, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ SR 822.31

⁴ Amt für Heimarbeit, Mietwesen und Gewerbepolizei, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

20.1241

Artikel 3⁵ Rechtsmittel

Verfügungen des zuständigen Amtes⁶ können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Artikel 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung vom 29. August 1942 zum Bundesgesetz über die Heimarbeit⁸ wird aufgehoben.

Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

⁵ Fassung gemäss LRB vom 23. März 1994, in Kraft seit 1. Juni 1995

⁶ Amt für Heimarbeit, Mietwesen und Gewerbepolizei, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁷ RB 2.2345

⁸ RB 20.1241